

Amtsblatt

für den Landkreis Wolfenbüttel

Nr. 8 10. Jahrgang

15. April

1959

1. Gebührenordnung für die Kreiskrankenanstalten „Fritz-König-Stift“ in Bad Harzburg

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25. März 1959 die im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel bekanntgemachte Eilentscheidung gemäß § 60 NLO bestätigt, jedoch mit der Maßgabe, daß Artikel I — Tagespflegesätze — A Ziff. 4 e) und f) folgende Fassung erhält:

A 4 e): Pauschalpflegesatz für Entbindungen vom Tage der Entbindung bis zum 10. Tag nach der Entbindung für Wöchnerin und Säugling 140,— DM;

A 4 f): des gleichen bei Mehrlingsgeburten 161,— DM. Zu A 4 e) und f):

Für die Tage von der Aufnahme bis zur Entbindung und vom 11. Tage nach der Entbindung finden für Wöchnerin und Säugling die Sätze A 4 b), A 4 d) und Artikel II Abs. 2 a) bis e) Anwendung.

Wolfenbüttel, den 2. April 1959

Landkreis Wolfenbüttel

gez. Kunkel
Landrat

gez. Dr. Gleitze
Oberkreisdirektor

2. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Wolfenbüttel

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der Höheren Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte des Landkreises Wolfenbüttel als Unterer Naturschutzbehörde mit grüner Farbe eingetragene und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 15 aufgeführte Landschaftsteil im Gemeindebezirk Groß-Denkte — Flur 10 Flurstück 100 „Park des Rittergutsbesitzers Harald v. Löbbbecke“ in einer Gesamtgröße von 2 ha 89a 80 qm — wird einen Tag nach der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch grüne Umrandung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu verunstalten.

(2) Jede Veränderung im Landschaftsschutzgebiet bedarf deshalb der vorherigen Zustimmung des Landkreises Wolfenbüttel als Unterer Naturschutzbehörde. Der vorherigen Zustimmung bedürfen insbesondere:

a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch wenn sie keiner baubehördlichen Genehmigung bedürfen,

b) das Lagern und Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen,

c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt,

d) das Anbringen von Tafeln und sonstigen Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,

e) der Bau von Drahtleitungen,

f) die Anlage von Abschutthalen, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch zum Sinn dieser Verordnung stehen, sowie der sonstige Abbau von Bodenbestandteilen,

g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb der geschlossenen Wälder, der Tümpel und Teiche.

(3) Vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung und pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von dem Landkreis Wolfenbüttel als der Unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bei Vorsatz mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 25. März 1959

Landkreis Wolfenbüttel

— als Untere Naturschutzbehörde —

gez. Kunkel
Landrat

gez. Dr. Gleitze
Oberkreisdirektor

3. Gebührenordnung für die vereidigten und öffentlich bestellten Versteigerer

Auf Grund der §§ 23 und 15 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 15. Januar 1935 (Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssammlung Nr. 4 S. 17) hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel nachstehende Höchstsätze für die Vergütungen (Gebühren und Auslagen) beschlossen, die bei denjenigen Versteigerungen gelten, die den vereidigten und öffentlich bestellten Versteigerern (§ 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe (Versteigerervorschriften — VV — vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1091) vorbehalten sind.

Die §§ 64-66 NwatsG sind nicht auf Grund des § 74 (1) NwatsG nicht anwendbar.

